

Anlage 2

Arbeitsgruppe „Empfehlungen zum Pflegegeld in der Vollzeitpflege in Baden-Württemberg“

Die Arbeitsgruppe mit insgesamt 17 Teilnehmer/-innen hat sich am 28. November und am 16. Dezember 2008 getroffen und folgendes Gesamtergebnis im Hinblick auf das Pflegegeld erzielt:

1. Kindergelderhöhung

Die Jugendämter werden gebeten, eine Anrechnung der voraussichtlich rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft tretenden Kindergelderhöhung erst nach dem Inkrafttreten der neuen Empfehlungen zum Pflegegeld in der Vollzeitpflege in Baden-Württemberg vorzunehmen.

2. Kosten für den Sachaufwand (Basispflege)

Es sollen die Empfehlungen des Deutschen Vereins in der Version vom 01. Oktober 2008 übernommen werden.

3. Kosten der Pflege und Erziehung (Basispflege)

Vor dem Hintergrund der deutlich gestiegenen Anforderungen an die Pflegepersonen wegen des komplexeren Hilfebedarfs der Pflegekinder soll eine deutliche Erhöhung der Kosten für die Pflege und Erziehung erfolgen. Als Richtgröße wird ein Betrag von 250 € vereinbart. Das Übersteigen der Empfehlung des Deutschen Vereins (220 €) wird damit begründet, dass der Betrag der Kosten der Erziehung in Baden-Württemberg bisher schon höher angesetzt war und nicht abgesenkt werden soll. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Einkommensverhältnisse in Baden-Württemberg deutlich über dem Bundesdurchschnitt liegen.

Damit ergibt sich folgende Tabelle:

Alter des Kindes	Kosten für den Sachaufwand	Kosten für die Pflege und Erziehung (€)
0 – 6 Jahre	473 €	250 €
6 – 12 Jahre	547 €	250 €
12 - 18 Jahre	628 €	250 €

4. Dynamisierung

Sowohl die Kosten für den Sachaufwand als auch die Kosten für die Pflege und Erziehung sollen auf der Grundlage der Empfehlungen des Deutschen Vereins (prozentuale Anpassung) fortgeschrieben werden.

5. Übernahme der Kosten für Kindertagesbetreuung

Es werden die weiterentwickelten Empfehlungen des Deutschen Vereins vom 26. September 2007 übernommen, wonach bei der Berechnung der materiellen Aufwendungen „die Kosten für die Kinderbetreuung nicht berücksichtigt wurden (z. B. Gebühren für Kindertagesstätten). Dahingehende Leistungen sind unter Berücksichtigung der jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen (insbesondere Kita-Gesetze) gesondert zu erbringen.“

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass bei Kindern bis zum Schuleintritt ein Rechtsanspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung

besteht. Nach dem Schuleintritt ist die Frage des Besuchs einer Kindertageseinrichtung von Pflegekindern in Vollzeitpflege im Rahmen der Hilfeplanung zu entscheiden.

6. Häufige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung der Pflegeperson

Es wird die Übernahme der Empfehlungen des Deutschen Vereins empfohlen, die der bisherigen Empfehlung für Baden-Württemberg entsprechen (Orientierung am Mindestbeitrag für freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung, Anspruch für eine Pflegeperson und je Pflegekind).

7. Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung der Pflegeperson(en)

Es wird die Übernahme der Empfehlungen des Deutschen Vereins empfohlen, die im Falle einer Einzelversicherung die Orientierung am Mindestbeitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung vorsehen. Es sollen die Beiträge für beide Pflegeelternteile erstattet werden. Außerdem ist zu empfehlen, den Abschluss von Sammelunfallversicherungen zu prüfen, die eine kostengünstige Alternative darstellen.

8. Angemessene Kürzung des Pauschalbetrags bei in gerader Linie verwandten Pflegepersonen

Nach der Neuregelung im Kinderförderungsgesetz (KiFöG) kann die angemessene Kürzung nur an den Kosten für den Sachaufwand vorgenommen werden. Außerdem ist mit der Verpflichtung der in gerader Linie verwandten Pflegeperson zur Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse (§ 97a Abs. 2 SGB VIII) die Prüfung der Angemessenheit der Kürzung im Einzelfall möglich geworden. Es wird empfohlen, bei der Klärung der Höhe des Selbstbehalts die Leitlinien der süddeutschen Familiensenate zum Unterhalt zugrunde zu legen.

Je nach übersteigendem Betrag wird eine Kürzung der Kosten für den Sachaufwand bis zu 30 % für angemessen angesehen.

9. Erhöhtes Pflegegeld

Es wird ein erhöhtes Pflegegeld sowohl hinsichtlich der Kosten für den Sachaufwand (Beispiel: für ein 12jähriges Pflegekind sind Windeln erforderlich) als auch im Hinblick auf die Kosten für die Pflege und Erziehung wegen erhöhtem erzieherischen Bedarf des Pflegekindes für möglich gehalten. Die Notwendigkeit für ein erhöhtes Pflegegeld ist nach den Erfordernissen des Einzelfalls im Rahmen der Hilfeplanung festzustellen. Schematische Festlegungen für bestimmte Fallkonstellationen oder Typen von Pflegefamilien werden eher als hinderlich angesehen.

10. In Kraft treten

Der von der Arbeitsgruppe zum damaligen Zeitpunkt vorgesehene Termin des In-Kraft-Tretens konnte nicht umgesetzt werden. Die Empfehlungen treten zum 01. Juli 2009 in Kraft.